Satzung des Fanclubs „Vogelsbergborussen“

§1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Vogelsbergborussen“, zunächst ohne den Zusatz „e. V.“ und hat seinen Sitz in 35325 Mücke/Ruppertenrod.

§2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist eine auf freiwillige Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Fußball-Vereins Borussia Mönchengladbach.

2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrung der Interessen des Fußball-Vereins Borussia Mönchengladbach.
   Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern, die gewalttätig, auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind.
   Mitglieder, die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
   Mitglieder des Fanclubs erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 – Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§4 – Eintritt – Austritt – Mitgliedschaft

1. Der Fanclub besteht aus ordentlichen Mitgliedern ab 18 Jahren, jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahre Kindern bis 14 Jahre.

1a. Jede natürliche Person kann Mitglied im Fanclub werden.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes nach erfolgter schriftlicher Vorlage einer Eintrittserklärung.

2a. Bei Minderjährigen muss die Eintrittserklärung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

3. Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens nach Zahlung des Jahresbeitrages geltend gemacht werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Eine Rückvergütung des Beitrages bei Austritt erfolgt nicht.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist zulässig bei
- Verstoß gegen die Satzung
- Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- unehrenhaften Handlungen
- Nichterfüllung einer freiwillig übernommenen Verpflichtung, wenn dadurch dem Verein Schaden entsteht.
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz entsprechender Anmahnung.

6. Der Ausschluss ist durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich zu bestätigen.

7. Die Mitglieder sind berechtigt:
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- Anträge zu stellen
- ab 14 Jahren das Stimmrecht auszuüben

8. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- die festgelegten Beiträge zu entrichten
- an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken
- zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.
- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Vereinsfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen.

§5 - Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge gemäß der Beitragsordnung verpflichtet. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die Zahlung erfolgt in der Regel über Bankeinzug einmalig zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres über die gesamte Summe.

§6 – Vereinsorgane

1. Der Verein besteht aus folgenden Organen:
   - die Mitgliederversammlung gemäß §8
   - der Vorstand gemäß §7 Absatz 1
   - der erweiterte Vorstand gemäß §7 Absatz 2

§7 – Der Vorstand

1. Den Vorstand des Fanclubs bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Alle Personen müssen Mitglieder des Vereins sein.

   Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gemäß §26 BGB.

   Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Ausgaben können nur nach dem Deckungsprinzip getätigt werden, d. h. es darf nur so viel Geld ausgeben werden, wie sich als Guthaben auf dem Vereinskonto befindet. Der Vorstand kann uneingeschränkt über das gesamte Vermögen im Interesse des Vereins verfügen.

2. Den erweiterten Vorstand bilden der Vorstand gemäß Absatz 1 sowie zusätzlich 2 Beisitzer. Auch die Beisitzer müssen Mitglied im Fanclub sein.

3. Der Kassenwart hat jährlich bei der Mitgliederversammlung einen Kassen- bzw. Rechnungsbericht vorzulegen. Er ist verantwortlich für den ordentlichen Eingang der Mitgliedsbeiträge.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre.

5. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf Antrag der Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt entweder geheim oder durch Handzeichen (muss vorher beschlossen werden).

5a. Jedes volljährige Mitglied des Vereins kann in den Vorstand sowie den erweiterten Vorstand gewählt werden.

6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

7. Wird zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein neues Vorstandsmitglied bestellt, so wird es vom erweiterten Vorstand gewählt. Es führt sein Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus. Die Bestätigung erfolgt dann in der Mitgliederversammlung.

8. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abberufen werden durch:
   - einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes
   - die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit

   Bei der Abstimmung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

9. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Beschlüsse des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

10. Beschlussfähig ist der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend sind.

§8 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied einberufen und geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist umgehend nach Ende des Geschäftsjahres durchzuführen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn entweder der erweiterte Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung und der erforderlichen Anzahl der Unterschriften dem 1. Vorsitzenden zu übergeben.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Ladefrist von 14 Tagen. Die Stimmberechtigten müssen schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muss die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Mitgliederversammlung enthalten.

5. Anträge auf Satzungsänderungen sowie sonstige Anträge müssen spätestens bis zum 30.11. jeden Jahres vorliegen, wenn sie auf der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden sollen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

6. Verspätet eingegangene Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3-Mehrheit zulässt.

7. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.

8. Vor der Vorstandswahl hat der Vorstand den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht sowie den von zwei auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüften Kassenbericht vorzulegen.

9. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

11. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben.

§9 – Kassenwart und Kassenprüfer

1. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und die Vermögensverwaltung des Vereins. Er hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen und jährlich einmal der Mitgliederversammlung Bericht über die finanzielle Lage des Vereins zu erstatten.

2. Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins zu verlangen.

3. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt, wobei jährlich nur ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Die Amtszeit ist dadurch jeweils um ein Jahr versetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Die Kassenprüfer haben den von ihnen geprüften Bericht des Kassenwartes eigenhändig zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht vorzutragen, an dem der Umfang der Prüfung erkennbar ist.

§10 – Haftung

1. Für die aus dem Sportbetrieb und aus den geselligen Veranstaltungen entstandenen Schäden oder Sachverluste haftet der Fanclub gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

§ 11 – Auflösung

1. Der Fanclub kann nur dann aufgelöst werden, wenn mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins auf einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung die Auflösung beschließen.

2. Bei der Abstimmung über die Auflösung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen auf einer Abschlussfeier aufgelöst.

§12 – Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung tritt am 14.07.2005 in Kraft.

Mücke/Ruppertenrod, den 14.07.2005

…… ……..
1. Vorsitzender Schriftführer